

Sepa-Überweisungen in der EU Begleitgesetz beschlossen

Sepa steht für „Single European Payments Area“ und für das Ziel der Europäischen Kommission, einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu schaffen. Am 31. März ist die europäische Sepa-Verordnung in Kraft getreten (VO (EU) 260/2012). Danach müssen Überweisungen und Lastschriften ab Februar 2014 einheitlichen rechtlichen und technischen Anforderungen im europäischen Zahlungsraum genügen. Bargeldlose Zahlungen sind dann grundsätzlich nur noch im Wege der Sepa-Überweisung und -Lastschrift unter Verwendung der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number) möglich. Das heißt Abschied nehmen von den vertrauten Überweisungs- und Lastschriftverfahren, allerdings mit einer Übergangsfrist. Mit dem Ende April vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Sepa-Begleitgesetzes macht Deutschland von einzelnen Übergangsbestimmungen Gebrauch: Privatkunden



sollen die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen bis Februar 2016 weiter verwenden können. Banken und Sparkassen dürfen ihren Kunden bis zu diesem Zeitpunkt für Inlandszahlungen kostenlose Konvertierungsdienstleistungen zur Verfügung stellen, also Kontonummer und Bankleitzahl intern umwandeln. Auf diese Weise soll den Verbrauchern der Eintritt in die Sepa-Welt erleichtert werden. Ab Februar 2016 gilt allerdings ausschließlich die internationale Kontokennung IBAN.

Frank Bächler, Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg

Neue EU-Schwellenwerte im Vergaberecht Höhere Hürden

Die Bundesregierung hat die Schwellenwerte nach Paragraph 2 der Vergabeverordnung erhöht. Das ist in der Verordnung vom 14. März festgeschrieben. Umgesetzt wurde damit die entsprechende Verordnung der EU-Kommission, die bereits zum Jahresbeginn in Kraft getreten war. Die Schwellenwerte sind entscheidend dafür, um effektiv überprüfen zu können, ob Vergabeverfahren und vor allem Entscheidungen rechtmäßig sind. Nur wenn die Schwellenwerte überschritten sind, ist der Weg zur Vergabekammer und zum Vergabesenat eröffnet. Ob und inwieweit unterhalb der Schwellenwerte vor den Gerichten Rechtsschutz gesucht und vor allem gefunden werden kann, ist dagegen nach wie vor umstritten. Gesetzlich geregelt ist es jedenfalls nicht.

Der Schwellenwert im Bereich des Verkehrs sowie der Trinkwasser- und Energieversorgung wird von der EU-Verordnung geregelt und beträgt seit Jahresbeginn 400.000 Euro. Entsprechend der Verordnung der Bundesregierung ist der Schwellenwert für Bauaufträge seit dem 22. März von 4,845 auf 5 Millionen Euro erhöht worden. Bei Liefer- und Dienstleistungen der Obersten und Oberen Bundesbehörden sind es statt 125.000 Euro nun 130.000 Euro. Für Liefer- und Dienstleistungen aller anderen öffentlichen Auftraggeber wurden die Schwellenwerte von 193.000 auf 200.000 Euro angepasst. Die Hürden sind also erhöht, allerdings lassen sich die neuen Werte besser merken.

Volker Stehlin, Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg

Gleichbehandlungsgesetz

Auch für Chefs einer GmbH gültig

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) kann auch auf einen Geschäftsführer einer GmbH angewendet werden. Mit dem Bundesgerichtshof (BGH) hat dies erstmals ein oberstes Bundesgericht entschieden (Urteil vom 23. April 2012, II ZR 163/10). Dabei ging es um einen Geschäftsführer, der bis zum Ablauf seiner fünfjährigen Amtszeit als Geschäftsführer eines Klinikums (GmbH) tätig war. Die Parteien hatten vereinbart, dass sie sich spätestens zwölf Monate vor Ablauf des Vertrages gegenseitig mitteilen, ob sie zu dazu bereit wären, diesen zu verlängern. Der Aufsichtsrat der betreffenden Klinik beschloss rund zehn Monate vor Vertragsende, das Anstellungsverhältnis mit dem 62-jährigen Geschäftsführer über das Vertragsende hinaus nicht fortzusetzen. Die Stelle wurde dann von einem 41-jährigen Mitbewerber besetzt. Der BGH, zugleich Revisionsinstanz, war der Auffassung, dass auf den Geschäftsführer das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz angewendet werden müsse und er danach wegen seines Alters unzulässig benachteiligt worden sei. Denn nach Paragraph 6, Absatz 3 des AGG wird das Gesetz auch auf Geschäftsführer einer GmbH angewendet, soweit es um den Zugang zu einem Geschäftsführeramt und um den beruflichen Aufstieg geht. Das BGH wertete den Aufsichtsratsbeschluss, das Arbeitsverhältnis nicht fortzusetzen, als eine Entscheidung über den Zugang zu dem Amt. Darüber hinaus wendeten die Richter die im AGG festgeschriebene Beweislastregel an. Grund: Der Aufsichtsrat hatte gegenüber den Medien geäußert, der Kläger sei wegen seines Alters nicht weiterbeschäftigt worden. Zuvor hatte er zudem erklärt, dass der bisherige Geschäftsführer wegen des „Umbruchs auf dem Gesundheitsmarkt“ einen Bewerber gewählt habe, der das Unternehmen „langfristig in den Wind stellen“ könne. Im Hinblick auf eine im Übrigen fehlerhafte Feststellung des Schadens hat der BGH den Fall zur abschließenden Ermittlung des Vermögensschadens und der geschuldeten Entschädigung an die Rechtsmittelinstanz zurück verwiesen.

Olaf Müller, Endriß & Kollegen, Freiburg